

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,

Am 02. Oktober 2021 hat die Landessynode das Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG) beschlossen.

§24 führt dabei eine Schlichtungsstelle ein:

„(1) Es wird eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingerichtet. Sie soll nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn die Beteiligten eines Konflikts diesen gemeinsam nicht lösen können. [...]

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus neun Mitgliedern, die von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wie folgt berufen werden [...].“

Die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche hat bereits zweimal, wie im Gesetz geregelt, fünf junge Menschen vorgeschlagen. Bisher wurde noch keine Schlichtungsstelle eingesetzt.

Wir richten daher die folgenden Fragen an Sie:

1. Warum wurde die gesetzlich vorgeschriebene Schlichtungsstelle bisher noch nicht eingesetzt?
2. Wann wird die Schlichtungsstelle eingesetzt werden?
3. Wie und von wem wird der Prozess zur Einsetzung der Schlichtungsstelle angestoßen und begleitet?
4. Wann und wie wird die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle festgelegt?

Mit freundlichen Grüßen

Leah Berny, Juliane Groß, Ole Schmidt und Bennet Wohler